

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzes vom 11. Brachmonat 1801, in Betreff der im Artikel 184 des päinlichen Gesetzbuchs getroffenen Abänderungen;

Nach vorgenommener Vergleichung des Protokolls des gesetzgebenden Rathes, mit der Abschrift die davon dem Vollz. Rathe ausgefertigt wurde,

beschließt:

1. Der §. 1. des Gesetzes vom 11. Brachmonat 1801, in welchem es am Ende desselben heißt: „wäre der Diebstahl mit Nordgewehren begangen worden, so ist sechs jährige Kettenstraffe darauf gesetzt,“ lautet: „so ist sechzehnjährige Kettenstraffe darauf gesetzt.“
2. Der Justizminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der gedruckt und an gewöhnlichen Orten angeschlagen, so wie den Gerichten zu ihrem Verhalten besonders zugestellt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 29. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichtes der Finanzcommission, die Generalrechnungen vom Jahr 1798 betreffend.)

Ohne das kann der gesetzgebende Rath nur die Hauptsumme kennen und von der Verwendung wüßte er nichts. Allein auch diese zu fordern ist er nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet. Seine Untersuchungskommission würde zwar freylich Notiz davon nehmen; allein das kann ihm nicht genügen, er muß sie für sich selbst erhalten und durch die Rechnungsgebende Behörde erhalten, indem der Commission nicht zugemuthet werden kann, solche detaillirte Auszüge zu machen und gleichsam eine gänzliche Umschmelzung der Rechnungen vorzunehmen.

Eben so wenig genughuend ist die Antwort wegen den Belegen. Man kann von einer Generalrechnung so gut wie von einer jeden andern Rechnung fordern, daß jeder Artikel derselben sich nicht nur auf Unterrechnungen gründe, sondern daß auch die Namen, Nummern und Seitenzahlen dieser Unterrechnungen dabey angeführt werden, damit der Examinator der Rechnungen ohne weitere Behülfe die Richtigkeit der Angaben verificiren könne. Bey unsrer Generalrechnung ist nun aber das der Fall nicht, denn nirgends ruft sie eine Beilage, und es ist keineswegs daraus ersichtlich, ob die angeführten

Summen das Resultat einzelner oder aber verschiedener Unterrechnungen seyen.

Ihre Finanz-Commission glaubt daher noch immer darauf bestehen zu sollen, daß die Generalrechnung von 1798 Ihnen B. G. nicht nur in einer Tabelle vorgelegt, sondern mit einer doch in etwas eintretenden Angabe über die Verwendung und in der sonst üblichen Rechnungsform ausgefertigt, sodann auch mit einer jedem Artikel beygefüzten Anzeige der Beilage versehen, zur Passation überreicht werde.

III. Rechnung von 1799.

In der Mitte des Jahres 1801 scheint es, sollte man doch die Rechnung des Jahres 1799 wohl erhalten können; der Vollz. Rath zeigt Ihnen aber an, daß wenn er sich schon unangesezt damit beschäftige, sie doch nicht vor Ende dieses Jahres zu stellen sey. Es mag nun dem also seyn; aber unbegreiflich muß es doch jedem Unbefangenen vorkommen, daß man die Sachen so hingehen lassen konnte, ohne sich zur Zeit Rechnung ablegen zu lassen. Hatte dann die Vollziehung nicht das Recht, ungehorsame oder unfähige Verw. Kammern abzusetzen, wenn, wie es aus den angeführten Botschaften scheint, an diesen die Schuld dieserögerungen liegen sollte? Noch jetzt heißt es fehlen verschiedene Verwaltungskammer-Rechnungen von 1799.

Wie der Fin. Commission so wird auch Ihnen B. G. eine solche Nachlässigkeit bekremdend vorkommen, indem ja auch die schon vor 6 Monaten geschlossenen Rechnungen von 1800 bereits alle bey der Stelle seyn sollten. Damit man aber wisse, welche Verw. Kammern saumfelig seyen oder nicht, so wünschte die Finanz-Commission, daß Sie B. G. dem Vollz. Rath ein Verzeichniß derselben abfordern lassen möchten, mit beygefüzter Anzeige, wie oft und zu welchen Zeiten sie zur Rechnungsablage aufgefodert worden seyen. So wird man dann erkennen können, welche Kammern ihre Pflicht gethan haben und welche nicht, und die helvetische Nation wird zu entnehmen haben, in wie weit diese von dem Volke gewählten Beamten sich seines Zutrauens würdig erzeigt und eine ihres heiligsten Obliegenheiten erfüllt, oder aber, sey es aus Nachlässigkeit oder aus Unfähigkeit, hinten gesetzt haben.

Sollten Sie B. G. den verschiedenen Vorschlägen dieses Besindens Ihren Beyfall schenken; so hat die Finanz-Commission die Ehre, Ihnen zugleich mit, einen darauf sich gründenden Entwurf einer Botschaft an den Vollziehungsrath vorzulegen.

B o t s c h a f t:

B. Volk, Rätbe! Der gesetzgeb. Rath glaubt seine Antwort auf Ihre beyden unser Rechnungswesen betreffenden Botschaften vom 22. und 25. Brachm. um so mehr in die gleiche Botschaft fassen zu können, als beyde den gleichen Gegenstand betreffen.

Laut Ihrer ersten Botschaft lehnen Sie **B. B. R.** von sich ab, der von dem gesetzgeb. Rath niedergesetzten Commission ein ztes Mitglied beizuordnen. Sobald Ihnen eine solche unmittelbare Mitwirkung nicht gefällig ist, so will der gesetzgeb. Rath gern von aller fernern Einladung absehen; da ihm aber scheint, daß eine Commission von 3 Gliedern für die ihr obliegenden wichtigen Arbeiten nicht zu zahlreich sey, so hat er zu den Ihnen bereits bekannten Mitgliedern annoch den **B. Wyttbach** erwählt, und macht Ihnen diese Ernennung bekannt, um solche auch Ihrer Seite dem Finanzminister mitzutheilen.

Ihre Bemerkungen **B. B. R.** über die Einrichtung der Generalrechnung von 1798 hat zwar der gesetzgeb. Rath mit aller Sorgfalt geprüft; er findet sie aber nicht von der Wichtigkeit, daß er von seinen Aeußerungen vom 18. d. absehen sollte. Er ladet Sie daher wiederholt ein, statt der bereits vorgelegten Tabellen, eine förmliche, minder summarische und hingegen die Art der Verwendung angegebende, auch die zu jedem Artikel gehörenden Verlägen namentlich anführende Rechnung schriftlich einzugeben. Wenn sie ungefähr auf demselben Fuße wie die Rechnung über das Nationalschazamt von 1798 und die derselben beygelegten speciellen Rechnungen würde abfaßt werden, so würde sie schon weit mehr Licht verbreiten und dem gesetzgeb. Rath genügen können. Auch ohne das könnte freylich die Untersuchungs-Commission des gesetzgeb. Rath's sich von der Wichtigkeit der Ausgaben überzeugen und das Detail der Verwendung einsehen; es glaubt aber der gesetzg. Rath daß auch ihm selbst eine solche Kenntniß zukommen solle.

Bei diesem Anlaß hat der gesetzgeb. Rath auch vernommen, daß noch jetzt verschiedene Verwaltungskammern Rechnungen von 1799 fehlen. Um nun zu wissen, welche Kammern sich in diesem Falle befinden und in wie weit ihnen eine solche Saumlosigkeit zur Last gelegt werden könnte, wünscht der gesetzgeb. Rath von Ihnen **B. B. R.** nicht nur das namentliche Verzeichniß dieser noch jetzt im Rückstande sich befindlichen **B. w. Kammern**, sondern zugleich mit auch die umständliche Anzeige aller darauf sich beziehenden, an jede derselben ergangenen Aufforderungen und Zurechtweisungen zu erhalten. Aus

einer solchen Angabe, welche der gesetzgeb. Rath in 8 Tagen Zeit zu erlangen wünscht, wird sich dann ergeben, ob und in wieferne diese Beamten dem Vertrauen der Nation mögen entsprochen haben.

Die Petitionen-Commission berichtet über nachstehende Gegenstände:

1. Die Municipalität Luzern verlangt sowohl aus allgemeinen als aus besondern Gründen, daß im gegenwärtigen wie im vorherigen Finanzplan, die Grundsteuer der Häuser auf Eins vom Tausend reducirt werden möchte. Wird *ad acta* gelegt.

2. Die Gemeinde **Kosmireth, C. Zeman**, thut verschiedene Einfagen in Bezug auf die Erhebung der Patentgebühren. Wird an die Vollziehung gewiesen.

3. **B. Koffet, Wirth zu Chavannes**, kommt wiederholt mit der Bitte ein, von der Getränkeabgabe befreyt zu werden, da er sich vom Ohngelde losgekauft habe. Wird an die Vollziehung gewiesen.

4. Die Gemeindefammer von **Murten** stellt vor, wie daß sie das dasige Schloß an sich zu bringen wünschte, um aus solchem eine Armen- und Arbeitsanstalt zu errichten, daß sie zu dem Ende an der am 20. Jenner 1801 abgehaltenen öffentlichen Steigerung das höchste Boff gethan, allein hiddahin keine Antwort erhalten. Sie zeigt, daß dieser Effect der Nation zum höchsten Nachtheil gereiche, ihr hingegen zu ihrem gemeinnützigen Zweck sehr dienlich sey, und bittet daher, daß es dem gesetzgeb. Rath gefallen möchte, den Volk. Rath zu bevollmächtigen, mit ihr zu unterhandeln, wobey sie sich erklärt, sowohl des Preises halber als auch wegen des Versammlungsorts des Bezirksgerichts und Verlegung und Unterhaltung der Gefangenschafren sich allem, was billig und recht sey, unterziehen zu wollen. Wird an die Vollziehung gewiesen.

5. Die Deputirten des **Distrikts Locarno, C. Lugano**, stellen dem gesetzgeb. Rathe vor, daß der größte Theil der Einwohner dieses Distrikts sich in einer absoluten Unmöglichkeit befinde, in diesen traurigen Umständen des Mangels und der Noth, die decretirte Grundsteuer entrichten zu können, unerachtet ihres guten Willens es thun zu wollen. Das Elend sey in dieser Gegend aufs Höchste gestiegen, und viele Halbewohner sind gezwungen, sich mit Baumrinden und Kleyen zu ernähren, und wenn die Regierung darauf beharret, in diesem Augenblicke die Grundabgaben beziehen zu wollen; so bleibt diesen Einwohnern nichts übrig, als ihre klaine Grundstücke der Regierung selbst zu überlassen.

Wenn man diesem traurigen Zustande noch das neu

erschienene Verbot der Ausfuhr des Getraides aus Cisalpinien hinzusetzt, welches die Lage dieses Landes noch drücken der macht, so hoffen sie mit Zuversicht, in der Entrichtung der Grundabgabe von der Regierung einige Nachsicht erhalten zu können, und bitten, daß durch einen Handlungsstraktat oder andere Mittel, diesen Ländern die freye Ausfuhr des Getraides aus Cisalpinien von der Regierung zugesichert werde.

Die Vet. Commission trägt darauf an, diese Bittschrift mit Empfehlung und mit Auftrag, sich besonders mit den Verhältnissen dieser Gegenden gegen Cisalpinien in Rücksicht der Getraideausfuhr zu beschäftigen, der Vollziehung zu übersenden. Angenommen.

6. Das Capitel der Collegiatkirche von St. Lorenzo in Lugano begehrt, daß nach dem 38. §. des Finanzgesetzes, welcher die Besoldung der Geistlichen von den Abgaben befreyet, auch seine wenige Grundstücke, wovon der Ertrag seine einzige Besoldung ausmacht, von der Grundsteuer befreyet werden möchten. — Dieser Bittschrift ist ein Verzeichniß des Einkommens und der Beschwerden des Capitels beygelegt.

Die Vet. Commission trägt an, diese Bittschrift der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie geben uns in Ihrer Botschaft vom 9. Juni den Wunsch eines Vorschlags zu einer bestimmten Verminderung der Grundsteuer zu erkennen. Ihre Einladung gründet sich hauptsächlich darauf:

Erstens, daß unter den vom Staate zu bestreitenden Ausgaben 1 1/2 Millionen dem Ministerium der Künste und Wissenschaften für den Unterhalt der Religions- und Schullehrer und für weitere Erziehungsanstalten, wegen des ausbleibenden Zehenden angeschrieben waren, welche Ausgabe nun nach Ihrem Erachten durch die Entrichtung desselben gedeckt sey.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ein um das Wohl seines Vaterlandes bekümmertter Mitbürger, an die Cantons-Deputirten in Bern. 8. acht Seiten. (Bern bey J. A. Ochs. August 1801).

Den Deputirten wird hier ans Herz gelegt, daß sie Männer von Erfahrung in die allgemeine Tag-satzung wählen sollen: „Hättest ihr nicht seit den drey

„letzten Jahren gegen diesenigen Kenntnisse und Ein-sichten mißtrauisch werden sollen, denen nicht die „Erfahrung zur Unterlage dienet?“ — Ferner sollen sie Männer wählen, „die die Meinung des Aus-„landes auf ihrer Seite haben, und deren Name „und Ruf schon Zutrauen einzubüssen und den Unter-„handlungen einen glücklichen Fortgang zu verschaffen „fähig sind.“

Die Religion wird hierauf als Zaum für den Regenten und das Volk aufgestellt. „Es giebt hier keinen Mittelweg. Wer diesen Zaum „verschmäh't, der will ein Despot seyn. „Es ist also Noth, der Religion der Christen ihr An-„sehen wieder zu geben; dem Stande ihrer Lehrer wie-„der die gebührende Achtung und den nöthigen Einfluß „auf die Sitten zuzusichern; die zu seiner Bildung er-„forderlichen Institute wieder herzustellen, und ihn in die „gemächliche und in Absicht auf seine Bestallung und „und seinen Unterhalt unabhängige Lage zu setzen, in „welcher er zu den Zwecken des Staats brauchbar wird.“

„Den Städten sollen ihre seit Jahrhunderten von ihnen ausgeübten Rechte, nach den natürlichen Bil-ligkeitsgesetzen zugesichert; aber dann auch für die Land-bewohner, der Weg angebahnt werden, auf welchem sie zu allen den Eigenschaften, welche die Befugniß zur Verwaltung der Staatsämter erteilen, gelangen kön-nen. — Jedem Landmann demnach, der sich durch seine liberalere Erziehung, durch seine Talente und sittliche Eigenschaften, durch seine Begangenschaft und sein Vermögen zum Stadtbewohner qualificirt, sollte der Zutritt zum Bürgerrecht der Hauptstadt und der Land-städte unter billigen Bedingungen geöffnet; eine unter ge-mäßigte Polizeygesetze bedingte Handelsfreyheit sollte al-len Staatsbürgern gestattet, und durch bessere Schul- und Lehranstalten, die Stufenleiter, auf welcher jeder zu den ersten Würden in der Gesellschaft hinansteigen kann, aufgestellt werden.“

Voyage moral et sentimental de Paris à Berne, par P. Gallet. 2 Volumes; 8. à Paris chez Piladeau. An IX. 1801. S. 232 u. 196.

Der Titel dieses schulgerechten und in nicht gemeinem Grade langweiligen Romans, läßt glauben, es werde derselbe zum Theil auf Schweizerischem Boden gespielt. Dem ist aber nicht so: die paar rheatralischen Ausruffe über das Beinhaus von Murten, das Langhans'sche Grab-mahl u. s. w., die sich auf den letzten Blättern finden, sind in irgend einem Pariser Dachstübchen geschrieben.